

SATZUNG

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.

Wagenburgstr. 26 – 28
70184 Stuttgart

Satzung
vom 13.10.1960 mit
Ergänzungen vom 15.11.1974, 13.03.1980,
22.12.1993, 16.04.1996, 15.11.1996, 27.11.1997,
13.11.2003, 12.11.2008, 11.7.2011, 06.10.2015

Impressum

Herausgeberin: **Bundesarbeitsgemeinschaft
Evangelische
Jugendsozialarbeit e.V.
(BAG EJSA)**

**Wagenburgstraße 26 - 28
70184 Stuttgart**

**Tel. 0711 / 164 89-0
Fax 0711 / 164 89-21
mail@bagejsa.de
www.bagejsa.de**

Stuttgart, Oktober 2015



INHALT

§ 1	Name des Vereins	S. 6
§ 2	Sitz und Geschäftsjahr	S. 6
§ 3	Fachverband	S. 6
§ 4	Zweck des Vereins	S. 6
§ 5	Gemeinnützigkeit	S. 7
§ 6	Mitglieder	S. 7
§ 7	Organe des Vereins	S. 9
§ 8	Mitgliederversammlung	S. 9
§ 9	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	S. 9
§ 10	Beschlussfassung	S. 10
§ 11	Hauptausschuss	S. 10
§ 12	Vorstand	S. 11
§ 13	Wahlzeit und Nachwahlen	S. 12
§ 14	Geschäftsstelle	S. 12
§ 15	Mitgliederbeiträge	S. 12
§ 16	Satzungsänderung	S. 13
§ 17	Auflösung des Vereins	S. 13
§ 18	Schlussbestimmungen	S. 13
§ 19	Inkrafttreten	S. 13

Satzung

für den Verein

„Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.“

vom 13.10.1960 mit Ergänzungen vom 15.11.1974, 13.03.1980,
22.12.1993, 16.04.1996, 15.11.1996, 27.11.1997, 13.11.2003, 12.11.2008, 11.07.2011 und
06.10.2015

§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.", abgekürzt BAG EJSA.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 1392 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Fachverband

Der Verein ist Fachverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. In Organe des Vereins von Mitgliedern entsandte Personen müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören. Gleiches gilt für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, welche in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

§ 4

Zweck des Vereins

Im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in Ausübung christlicher Nächstenliebe fördert der Verein die Evangelische Jugendsozialarbeit. Er tut dies insbesondere in den Bereichen Jugendberufshilfe, Jugendwohnen, Schulsozialarbeit, mobile Jugendarbeit, Eingliederung junger Aussiedlerinnen, Aussiedler, junger Ausländerinnen, Ausländer und Flüchtlinge.

In diesem Zusammenhang soll er

- a) im Rahmen eines Erfahrungsaustausches die Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsgemeinschaften der evangelischen Jugendsozialarbeit oder vergleichbaren Zusammenschlüssen fördern, einen gezielten Austausch über jugendpolitische Aktivitäten initiieren, Handlungsansätze der Jugendsozialarbeit seiner Mitglieder stärken und als verantwortliche Zentralstelle geeignete Kriterien zur Umsetzung von Bundesförderprogrammen entwickeln;
- b) bei Konzeptionen der Jugendsozialarbeit mitwirken, Rahmenkonzepte der evangelischen Jugendsozialarbeit entwickeln bzw. weiterentwickeln, Fachberatungen anbieten, Förderprogramme initiieren, Bundesprogramme begleiten und sichern;
- c) einen breiten fachpolitischen Austausch von Konzeptionen evangelischer Jugendsozialarbeit fördern und koordinieren.
- d) die jugendpolitische Vertretung der evangelischen Jugendsozialarbeit gegenüber Politik und Öffentlichkeit, den Ministerien und anderen Fachbehörden auf Bundesebene wahrnehmen, auf gesetzliche Entwicklungen einwirken, fachpolitische Anregungen zu Förderprogrammen des Bundes und der EU geben.

Der Verein darf darüber hinaus tätig werden, wenn dies der Erreichung und Förderung seines beschriebenen Zweckes dienlich ist.

Er darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 4.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglieder

Mitglieder sind:

1. Die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im EWDE e.V.
2. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V.
3. und weitere Mitglieder laut Mitgliederliste

Weitere Mitglieder können sein:

- a) Diakonische Werke oder einem Diakonischen Werk angeschlossene Landesarbeitsgemeinschaften für evangelische Jugendsozialarbeit oder
- b) je Landeskirche
 - entweder ein rechtlich selbständiges Diakonisches Werk oder Landesjugendpfarramt oder
 - ein von einem Diakonischen Werk und/oder der Evangelischen Jugend errichteter rechtlich selbständiger Fachverband.

Mitgliedschaften nach a) schließen Mitgliedschaften nach b) aus.

Nach b) ist nur eine Mitgliedschaft möglich.

Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Hierbei hat die Mitgliedschaft zur Voraussetzung, dass zwischen dem jeweiligen Diakonischen Werk und dem jeweiligen Landesjugendpfarramt nachweisbar Einigkeit darüber erzielt wurde, welche Personen in die Mitgliederversammlung entsandt werden (entsprechende Richtlinien zur Verfahrensweise sollen vom Vorstand erarbeitet werden). Dies können auch Personen einer Landesarbeitsgemeinschaft für Evangelische Jugendsozialarbeit sein.

Sonstige Mitglieder können aufgenommen werden, sofern sie nicht bereits über Mitglieder nach § 6, Abs.1, Punkt 3 oder Abs. 2 a) oder b) vertreten sind. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen sämtlicher Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Ein Austritt muss schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund von der Mitgliedschaft des Vereins ausgeschlossen werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- a) eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins
- b) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung
- c) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) eine Aufkündigung der Einigung zwischen den jeweiligen Diakonischen Werken und den jeweiligen Landesjugendpfarrämtern über die Personen, welche in die Mitgliederversammlung entsandt werden, sofern dies eine ordnungsgemäße Vertretung des Mitgliedes nach § 6, Abs. 1, Punkt 3, Abs. 2 oder Abs. 4 der Satzung in den Organen des Vereins verhindert.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Stimmen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss und
- c) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder – unabhängig von den Stimmenanteilen – anwesend sind.
Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine sich zeitlich anschließende Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn diese zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei weiteren Wochen einberufen worden ist, die Tagesordnung beiliegt und bei der Einladung auf die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung hingewiesen wurde.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst wird oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einer Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.
5. Zu den Mitgliederversammlungen können sachverständige Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Vereins.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, es sei denn, es besteht eine satzungsmäßige Zuständigkeit des Hauptausschusses oder des Vorstandes oder Zuständigkeiten werden von der Mitgliederversammlung dem Hauptausschuss oder dem Vorstand übertragen.

Insbesondere besteht die Zuständigkeit für

- a) Berufung zum Hauptausschuss und Wahl zum Vorstand
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie des Stellenplans

- c) Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen einer Mitgliedsbeitragsordnung
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins und
- h) Beschlussfassung über grundsätzliche Konzeptionen für die Tätigkeit des Vereins.

§ 10

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt eine abweichende Mehrheit vor.
2. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen, die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im EWDE e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. haben jeweils 8 Stimmen.
Sonstige Mitglieder nach § 6 haben eine Stimme. Alle sonstigen Mitglieder haben zusammen nicht mehr als 8 Stimmen.
3. Die Stimmen können pro Mitglied durch eine oder zwei Personen wahrgenommen werden.

§ 11

Hauptausschuss

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. und die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im EWDE e.V. entsenden jeweils zwei Personen in den Hauptausschuss. Alle anderen Mitglieder sollen jeweils eine Person für den Hauptausschuss vorschlagen. Die Mitgliederversammlung beruft diese jeweils für die Dauer einer Wahlperiode. Die Mitglieder des Vorstandes sind auch Mitglieder des Hauptausschusses.
2. Der Hauptausschuss ist mindestens dreimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
Der Hauptausschuss muss außerordentlich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Ist der Hauptausschuss mangels Anwesenheit nicht beschlussfähig, so liegt Beschlussfähigkeit bei der nächsten Sitzung des Hauptausschusses unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder vor, wenn diese Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen wurde und bei der Einladung auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anwesenheit hingewiesen worden ist.
3. Der Hauptausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, welche ihm durch die Mitgliederversammlung oder nach dieser Satzung übertragen worden sind.

Letzteres ist

- a) die Bestellung von Fachbeiräten und fachbegleitenden Ausschüssen des Vereins, einschließlich der Kontrolle solcher Gremien
 - b) die Bestellung von Personen, welche für den Verein in Gremien, Beiräten und Ausschüssen außerhalb des Vereins tätig sind, einschließlich der Abberufung dieser Personen
 - c) die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Vereins
 - d) die Befassung mit inhaltlich konzeptionellen Fragen der Evangelischen Jugendsozialarbeit
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen und ist ein Kollegialorgan.
Der Vorstand wählt einen Vorstandsvorsitzenden, welcher als Sprecher des Vorstandes fungiert.
Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied befugt.
2. Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Hauptausschusses. Dem Vorstand muss von der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im EWDE e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. jeweils eine Person angehören.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.
4. Der Vorstand ist zuständig, sofern ihm eine Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlung übertragen wird oder eine Zuständigkeit nach dieser Satzung besteht.
Letzteres gilt für
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Angestellten;
 - b) die Anstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
 - c) die Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans.

Der Vorstand kann Zuständigkeiten an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Vereins delegieren.

§ 13

Wahlzeit und Nachwahlen

1. Die Mitglieder für Hauptausschuss und Vorstand werden auf die Dauer von drei Jahren berufen (Hauptausschuss) bzw. gewählt (Vorstand). Eine Abwahl aus dem Vorstand ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
2. Tritt eine Person während der Wahlzeit zurück, so hat eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode bei der folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden (Vorstand). Für den Hauptausschuss kann eine Nachberufung stattfinden.

§ 14

Geschäftsstelle

Der Verein hat eine Geschäftsstelle. Diese wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins in der Geschäftsstelle gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweiligen Fassung.
Weiter gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) der Diakonie Deutschland.

§ 15

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt, über die die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder zu entscheiden hat.

Eine Änderung des jährlichen Mitgliedsbeitrags des EWDE e.V. und der aej e.V. bedarf neben der Entscheidung gem. Satz 1 auch der Zustimmung sämtlicher Mitgliedsstimmen dieser Mitglieder.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 01.07. an den Verein zu entrichten, eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem Verein ist unzulässig.

Über die Fälligkeit weiterer, außerhalb der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossener Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrem jeweiligen Beschluss.

Wird ein Mitglied während eines Geschäftsjahres in den Verein aufgenommen, so ist der gesamte jährliche Mitgliedsbeitrag sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, entweder diese Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung ergibt einen zeitlich späteren Fälligkeitstermin.

§ 16

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann von jedem Mitglied unter Angabe des die Satzung ändernden Textes gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Dies hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der beschließenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
Der Antrag des die Satzung ändernden Textes ist vom Vorstand der beschließenden Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung zu versenden.
2. Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitgliedsstimmen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit einem Beschluss, welcher der Mehrheit von 3/4 seiner Mitgliedsstimmen bedarf, aufgelöst werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung ist mit einer Antragsfrist von mindestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im EWDE e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung rechtswidrig sein oder werden, so berührt dies die restlichen rechtsgültigen Satzungsbestandteile nicht.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. November 1997 verabschiedet und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.